

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 6. Oktober 2022,
Zahl: 850-GWVA-1/2022, mit der die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als **Bereitstellungs-** und als **Benützungsgebühr** ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See ist mit gesonderter Verordnung des Gemeinderates vom 12. Juni 1978, Zl. 725-1-M/1978, festgelegt.

§ 3

Veranlagungszeitraum der Abgabe

Der Veranlagungszeitraum (in der Folge Veranlagungsjahr) für die Wasserbezugsgebühren beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ist abhängig von der Größenordnung der möglichen Nutzung und ergibt sich aus der Dimensionierung jedes Hauptwasserzählers, der direkt an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (3) Wird eine Grundstück während eines Veranlagungsjahres angeschlossen, so erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsgebühr anteilmäßig.

§ 5

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% pro Veranlagungsjahr für Zähler mit einem

a)	Nenndurchfluss Q3 bis 1,6m ³ /h	36,00 Euro
b)	Nenndurchfluss Q3 über 1,6m ³ /h bis 6,3m ³ /h	60,00 Euro
c)	Nenndurchfluss Q3 über 6,3m ³ /h bis 9,9m ³ /h	120,00 Euro
d)	Nenndurchfluss Q3 über 9,9m ³ /h bis 25,0m ³ /h	240,00 Euro
e)	Nenndurchfluss Q3 über 25,0m ³ /h	324,00 Euro

§ 6

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches innerhalb eines Veranlagungsjahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 7

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% ab dem 1. November 2022: **1,85 Euro** pro Kubikmeter.

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% ab dem 1. April 2023: **1,90 Euro** pro Kubikmeter.

2024: **1,95 Euro** pro Kubikmeter.

§ 8

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke, verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungsgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheit der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Benützungsgebühr ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Veranlagungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (4) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.

§ 10

Teilzahlungen

- (1) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Mai, August, November und Feber jeden Kalenderjahres; sie ist mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Für die Benützungsgebühr sind dreimal pro Veranlagungsjahr Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im August, November und Feber; sie sind mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung auf Grundlage einer Schätzung (§ 184 Abs. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 24. Feber 2022, Zahl: 850-GWVA/2022, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Thoma MBA